

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 3. Juli 2026

Verwaltungsrichterin Mauerhofer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichter Isliker, Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiber Zimmermann

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
Beschwerdeführer

gegen

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen
Zustelladresse: Postfach, 8010 Zürich
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 21. August 2024



Sachverhalt:

A.

Der 1959 geborene A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) arbeitete ab September 2018 als ... für die C._____ und war dadurch über seinen Arbeitgeber bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (Allianz bzw. Beschwerdegegnerin) obligatorisch nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) versichert, als er sich gemäss Schadenmeldung UVG vom 10. November 2021 am Vortag beim Holzfällen schwere Kopfverletzungen zuzog (Akten der Allianz [act. II] 1). Die Allianz anerkannte in der Folge ihre Leistungspflicht und richtete UVG-Versicherungsleistungen in Form von Heilbehandlung (act. II 6, 10, 15, 21, 96) und Taggeld (Fr. 96.53/Tag; act. II 12, 20, 23, 31, 40 f., 43, 48 f., 51, 56, 60, 63, 70, 80, 87, 95, 101, 105, 110, 112, 115, 122, 127, 133) aus.

Die IV-Stelle Bern (IVB) sprach dem Versicherten mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ab November 2022 eine ganze Invalidenrente zu (act. II 131a); von daher resultierte eine Nachzahlung der Invalidenrente durch die Ausgleichskasse D._____ für die Zeit von November 2022 bis Dezember 2023 von total Fr. 28'990.-- (act. II 131b S. 2 Ziff. 2). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der für diese Zeitspanne ausbezahlten Taggelder von total Fr. 75'303.-- und nach Abzug des mutmasslich entgangenen Verdienstes von Fr. 94'113.30 berechnete die Allianz mit Verfügung vom 10. Januar 2024 eine Überentschädigung in der Höhe von Fr. 10'179.80, welchen Betrag sie direkt bei der Ausgleichskasse D._____ geltend machte bzw. mit der Nachzahlung der Invalidenrente durch die Ausgleichskasse verrechnete; gleichzeitig berechnete sie die Höhe der Taggelder per 1. Januar 2024 neu (Fr. 52.34/Tag; act. II 137). Die gegen die Verfügung vom 10. Januar 2024 erhobene Einsprache (act. II 160) wies die Allianz mit Entscheid vom 21. August 2024 ab (act. II 185).

B.

Hiergegen liess der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, mit Eingabe vom 20. September 2024 Beschwerde erheben und beantragen, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids sei von einer Überentschädigung von Fr. 10'179.80 abzusehen und ihm sei ab dem 1. Januar 2024 ein Taggeld von mindestens Fr. 66.50 (entsprechend einem mutmasslich entgangenen Verdienst von mindestens Fr. 49'200.--) auszurichten, eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung des mutmasslich entgangenen Verdienstes und zu neuem Entscheid zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Beschwerdeantwort vom 25. November 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG;

Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsgegenstand bildet der Einspracheentscheid vom 21. August 2024 (act. II 185), mit welchem die Verfügung vom 10. Januar 2024 (act. II 137) bestätigt wurde. Streitig und zu prüfen ist einerseits die Höhe der UVG-Taggelder ab dem 1. Januar 2024 und andererseits die Rückforderung von UVG-Taggeldern zwischen dem 1. November 2022 und dem 31. Dezember 2023 im Betrag von Fr. 10'179.80.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Ist der Versicherte infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so hat er Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 UVG). Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten (Art. 16 Abs. 2 UVG). Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 UVG). Als Grundlage für die Bemessung der Taggelder gilt der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Art. 22 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]). Übt der Versicherte keine regelmässige Erwerbstätigkeit aus oder unterliegt sein Lohn starken Schwankungen, so wird auf einen angemessenen Durchschnittslohn pro Tag abgestellt (Art. 23 Abs. 3 UVV).

2.2

2.2.1 Gemäss Art. 68 ATSG werden Taggelder unter Vorbehalt der Überentschädigung zu Renten anderer Sozialversicherungen gewährt. Nach Art. 69 ATSG darf das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Bei der Berechnung der Überentschädigung werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses gewährt werden (Abs. 1). Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen (Abs. 2). Die Leistungen werden um den Betrag der Überentschädigung gekürzt. Von einer Kürzung ausgeschlossen sind die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung sowie alle Hilflosen- und Integritätsentschädigungen. Bei Kapitalleistungen wird der Rentenwert berücksichtigt (Abs. 3; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_46/2013 vom 27. August 2013 E. 2.1).

2.2.2 Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht jenem Verdienst, den der Versicherte ohne schädigendes Ereignis erzielen würde. Das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen wird angerechnet (Art. 51 Abs. 3 UVV). Mutmasslich entgangen ist derjenige Verdienst, den die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis wahrscheinlich erzielt hätte, und zwar im Zeitpunkt, in dem sich die Kürzungsfrage stellt. Rechtlich entspricht der mutmasslich entgangene Verdienst nicht dem versicherten Verdienst oder dem bei Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Einkommen. In befraglicher Hinsicht entsprechen sie sich höchstens zufällig. Hingegen besteht eine weitgehende Parallelität, jedoch keine Kongruenz zum Valideneinkommen gemäss Art. 16 ATSG. Beides stellt das hypothetische Einkommen dar, das die betroffene Person – nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit – im jeweils massgeblichen Zeitpunkt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielen würde. Es ist in beiden Fällen den spezifischen Gegebenheiten und tatsächlichen Chancen der versicher-

ten Person auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Ausgehend vom zuletzt vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit erzielten Verdienst sind alle einkommensrelevanten Veränderungen (Teuerung, Reallohnerhöhung, Karriereschritte usw.) zu berücksichtigen, welche ohne Invalidität überwiegend wahrscheinlich eingetreten wären. Für das Valideneinkommen wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGer 8C_46/2013 E. 2.2 mit Hinweisen).

2.3 Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Eine Rückforderung rechtsbeständig zugesprochener Leistungen unterliegt den üblichen Rückkommensvoraussetzungen der prozessualen Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder der Wiedererwägung wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebende Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind (BGE 150 V 89 E. 3.1.4 S. 95, 142 V 259 E. 3.2 S. 260, 130 V 318 E. 5.2 S. 320; SVR 2025 ALV Nr. 16 S. 55, 8C_789/2023 E. 6.2.3, 2019 UV Nr. 3 S. 9, 8C_121/2017 E. 3.1).

3.

3.1 Aufgrund der Akten ist erstellt und zwischen den Parteien denn auch zu Recht nicht umstritten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Unfallereignisses vom 9. November 2021 bei der Beschwerdegegnerin versichert war und diese deshalb grundsätzlich leistungspflichtig ist. Sie hat denn auch Leistungen in Form von Heilbehandlung und Taggeld erbracht. Zwischen den Parteien ist weiter unbestritten, dass die vom 12. November 2021 (vgl. Art. 16 Abs. 2 UVG) bis zum 31. Dezember 2023 bezogenen UVG-Taggelder im Gesamtbetrag von Fr. 75'303.-- (Fr. 96.53/Tag; act. II 137/5) in der vorliegenden Konstellation mit zeitgleichem – wenn auch zufolge rückwirkender Zusprache nachträglichem – Bezug einer Inva-

lidenrente der Invalidenversicherung (act. II 131a) grundsätzlich einer Überentschädigungskürzung zugänglich sind. Strittig ist hingegen, inwieweit diese zu kürzen sind und in diesem Zusammenhang die Höhe des mutmasslich entgangenen Verdienstes des Beschwerdeführers.

3.2 Bei der Ermittlung des mutmasslich entgangenen Verdienstes des Beschwerdeführers stellte die Beschwerdegegnerin wegen der variablen monatlichen Lohnzahlungen für die Tätigkeit als ... (relativ tiefer Fixlohn mit Provisionen) auf die in den letzten zwölf Monaten vor dem versicherten Ereignis erzielten Monatslöhne von November 2020 bis Oktober 2021 ab:

November	Fr. 3'466.25
Dezember	Fr. 3'030.30
Januar	Fr. 3'921.30
Februar	Fr. 4'860.--
März	Fr. 3'211.05
April	Fr. 2'961.95
Mai	Fr. 3'539.95
Juni	Fr. 3'495.15
Juli	Fr. 4'566.65
August	Fr. 4'601.55
September	Fr. 3'395.05
Oktober	Fr. 2'990.95

Davon ausgehend berechnete sie einen (nicht dem Kalenderjahr entsprechenden) Jahreslohn von Fr. 44'040.15 (act. II 185/4 f. Ziff. 13).

Demgegenüber stellt der Beschwerdeführer auf das Kalenderjahr 2021 ab (Beschwerde, S. 4 Ziff. 5):

Januar	Fr. 4'155.05
Februar	Fr. 4'860.--
März	Fr. 3'211.05
April	Fr. 2'961.95
Mai	Fr. 3'539.95
Juni	Fr. 3'495.15
Juli	Fr. 4'566.65
August	Fr. 4'601.55
September	Fr. 3'395.05
Oktober	Fr. 2'990.95
November	Fr. 3'006.60
Dezember	Fr. 2'282.85
Total	<u>Fr. 43'066.80</u>

Für die Monate November und Dezember 2021 nimmt er eine Hochrechnung vor, gestützt auf die vorangegangenen Monate ohne Berücksichtigung des Fixums. Seiner Berechnung zufolge resultiert so ein Jahreseinkommen von Fr. 49'294.64 (Fr. 43'066.80 / 312 Tage x 365 Tage ./).

Fr. 1'088.--; Beschwerde, S. 4 f. Ziff. 6). Sodann bringt er vor, auch die IVB habe die Berechnung des Valideneinkommens gestützt auf das letzte vor dem Unfall vollständige Kalenderjahr 2020 vorgenommen (Beschwerde, S. 6 Ziff. 9) und die für dieses Jahr bei der Ausgleichskasse D. _____ abgerechneten Einkommen (von Fr. 49'138.--) auf das Jahr 2022 aufgefunden, womit ein Valideneinkommen von Fr. 49'326.-- resultiert habe (vgl. Akten der Beschwerdegegnerin [act. IIA/B = Akten der IVB] 61/2).

3.3 Die Parteien sind sich insoweit einig, als der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (vgl. Art. 22 Abs. 3 UVV) wegen der variablen monatlichen Lohnzahlungen (mit relativ tiefem Fixlohn und zusätzlichen Provisionen) in Anwendung einer längeren Zeitspanne von zwölf Monaten zu ermitteln ist. Uneinigkeit herrscht aber dahingehend, ob hierfür die letzten zwölf Monate vor dem Unfall (so die Beschwerdegegnerin) oder aber das letzte vollständige Kalenderjahr vor dem Unfall (so der Beschwerdeführer) heranzuziehen ist.

3.3.1 Soweit sich die Parteien auf dieselben Monate (Januar bis Oktober 2021) stützen, ergibt sich allein für den Monat Januar 2021 eine Abweichung: Während die Beschwerdegegnerin auf die Angaben in der Lohnübersicht 2021 mit einem ausgewiesenen Bruttolohn pro Januar 2021 von Fr. 3'921.30 abstellt (act. IIA/B 19.2/1), verweist der Beschwerdeführer auf die entsprechende Lohnabrechnung mit einem Bruttolohn von Fr. 4'155.05 (act. II 130/10). Dabei ist dem Beschwerdeführer offensichtlich entgangen, dass dieser Lohnabrechnung noch eine zusätzliche Lohnabrechnung mit einer Korrekturbuchung angehängt ist, gemäss welcher sich der Bruttolohn um Fr. 233.75 verringert (act. II 130/12). Der von der Beschwerdegegnerin eingesetzte Bruttolohn von Fr. 3'921.30 ist damit nicht zu beanstanden.

3.3.2 Auch wenn jeweils anhand der Zahlen des Vorjahres (Kalenderjahr) die Ziele und die Grundentschädigung des Beschwerdeführers für das Folgejahr (Kalenderjahr) festgelegt wurden, was unbestritten ist (vgl. Beschwerde, S. 5 Ziff. 7, und Beschwerdeantwort, S. 3 ad Ziff. 5), erweist sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, bei der Berechnung des vor dem Unfall bezogenen Lohnes auf die zwölf diesem unmittelbar vorangehenden Monate abzustellen, als sachgerecht. Nur so gelangen ausschliesslich die effektiven Lohnzahlungen und nicht hypothetische Hochrechnungen zur

Anwendung. Würde nämlich der Berechnung des Beschwerdeführers gefolgt, wonach sein Jahreseinkommen im Jahr 2021 Fr. 49'294.65 betrage (Beschwerde, S. 5 Ziff. 6), hätte dies zur Folge, dass er – nach Abzug der in den Monaten Januar bis Oktober 2021 effektiv erzielten Bruttolöhne von total Fr. 37'543.60 – in den Monaten November und Dezember 2021 noch total Fr. 11'751.05 resp. monatlich rund Fr. 5'875.-- hätte erwirtschaften müssen. Im Jahr 2019 übertraf er diesen Betrag lediglich in den Monaten April (Fr. 6'670.85) und Juni (Fr. 7'046.45; act. IIA/B 19.4/1), im Jahr 2020 im Monat Februar (Fr. 7'031.45; act. IIA/B 19.3/1) und im Jahr 2021 gar nicht mehr (vgl. act. IIA/B 19.2/1). Auch zeigt sich, dass jeweils am Jahresende vergleichsweise eher tiefere Einkommen erwirtschaftet wurden und dass das jährliche Gesamteinkommen in den Jahren 2019 bis 2021 tendenziell rückläufig war. Dies spricht gegen die Hochrechnung der Löhne zwischen Januar und Oktober 2021 auf ein Jahr. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer bei seiner Berechnung in Bezug auf die Monate November und Dezember 2021 zwar den Fixlohn in Abzug gebracht hat, nicht aber auch die in diesen Monaten effektiv ausbezahlten und sich ohnehin im (wenngleich tieferen) Rahmen der Vormonate bewegenden Provisionen (nebst den monatlichen Bestandeszuwachsprovisionen von Fr. 623.-- auch Überschüsse von Fr. 1'839.60 [November] und Fr. 1'115.85 [Dezember]; vgl. act. IIA/B 19.2/1), was das Ergebnis dahingehend unzulässig verzerrt, also so die zwischen Januar und Oktober 2021 (deutlich) höher ausgefallenen Überschüsse aus Provisionen automatisch auf die Monate November und Dezember 2021 hochgerechnet werden, was nicht angeht. Auch in der die letzten zwölf Monate vor dem Unfall berücksichtigenden und sich auf die effektiv erwirtschafteten Bruttolöhne stützenden Berechnung der Beschwerdegegnerin wurden alle zwölf Monate eines Jahres einbezogen, womit eine korrekte Abbildung des Einkommensverlaufs während des Jahres sichergestellt ist.

3.3.3 Der Verweis auf das von der IVB festgelegte Valideneinkommen (vgl. Beschwerde, S. 6 Ziff. 9) ist unbehelflich. Wie bereits in E. 2.2.2 hier vor ausgeführt, besteht zwar zwischen dem mutmasslich entgangenen Verdienst und dem Valideneinkommen gemäss Art. 16 ATSG eine weitgehende Parallelität, jedoch keine Kongruenz, dies namentlich weil der mutmasslich entgangene Verdienst aufgrund der realen Gegebenheiten und im

Zeitpunkt, in welchem sich die Kürzungsfrage stellt, zu bestimmen ist (vgl. MARC HÜRZELER, in: FRÉSARD-FELLAY/KLETT/LEUZINGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl. 2025, Art. 69 N. 28). Vorliegend ist die IVB in erster Linie von der fehlenden Verwertbarkeit einer Restarbeitsfähigkeit ausgegangen, womit die Ermittlung des Invaliditätsgrades bei der Rentenzusprache nicht im Vordergrund stand (der am TT. MM 1959 geborene Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. November 2022 knapp 63 Jahre alt und hatte somit nur noch eine kurze verbleibende Aktivitätsdauer; vgl. dazu act. IIA/B 61/2). Das in diesem Zusammenhang von der IVB ermittelte Valideneinkommen ist für die Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht massgebend.

3.3.4 Schliesslich steht nach der Rechtsprechung dem Gericht, aber auch der Verwaltung, bei der Festlegung des mutmasslich entgangenen Verdienstes ein gewisser Beurteilungsspielraum zu (BGE 123 V 88 E. 3b S. 93; SVR 2009 UV Nr. 17 S. 65, 8C_330/2008 E. 5.3). Diesen hat die Beschwerdegegnerin in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt, wenn sie den mutmasslich entgangenen Verdienst anhand des Einkommens der vorhergehenden zwölf Monate, ausmachend Fr. 44'040.15 (act. II 185/4 f. Ziff. 13), ermittelt hat.

3.4 Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für die Bestimmung des mutmasslich entgangenen Verdienstes im Rahmen der Überentschädigungsberechnung anhand der dem Unfall vorhergehenden zwölf Monate ein Einkommen von Fr. 44'040.15 (act. II 185/4 f. Ziff. 13) ermittelt hat. Für die Zeit vom 12. November 2021 bis 31. Dezember 2023 beläuft sich somit der mutmasslich entgangene Verdienst auf Fr. 94'113.20. Stellt man diesem Betrag die zeitgleich ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen von total Fr. 104'293.-- (UV-Taggeld von Fr. 75'303.-- und Invalidenrente von Fr. 28'990.--) gegenüber, resultiert eine Überentschädigung von Fr. 10'179.80 (vgl. zum Ganzen act. II 137/5 f.), auf die der Beschwerdeführer aufgrund der intersystemischen Koordination keinen Anspruch hat (vgl. E. 2.3 hiavor).

Zur Vermeidung weitergehender, also über den 31. Dezember 2023 hinausgehender Überentschädigungen hat die Beschwerdegegnerin ab 1. Ja-

nuar 2024 in Anwendung von Art. 69 Abs. 3 ATSG zutreffend einen Taggeldansatz von Fr. 52.34 berechnet (vgl. hierzu act. II 137/7). Folglich ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. August 2024 (act. II 185) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass pro 2025 – anders als pro 2024 – eine Anpassung der IV-Renten an die Preisentwicklung erfolgte (vgl. Verordnung vom 28. August 2024 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025 [SR 831.108]).

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. f^{bis} ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- Rechtsanwalt B. _____ z.H. des Beschwerdeführers
- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
- Bundesamt für Gesundheit

Die Kammerpräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.